



## Pflegestützpunkte

Der Landesseniorenrat Baden-Württemberg vertritt die Interessen pflegebedürftiger älterer Menschen und ihrer Angehörigen. Er erwartet, dass Pflegestützpunkte im Rahmen des seit 01. Juli 2008 geltenden Pflegeweiterentwicklungsgesetzes aufgebaut werden.

Der Landesseniorenrat bittet die Pflegekassen und Krankenkassen und die nach Landesrecht zuständigen Stellen für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem 12. Sozialgesetzbuch sowie das Land Baden-Württemberg, die Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Folgende Erwartungen, bzw. Interessen älterer Menschen, sind bei der Entwicklung der Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg zu berücksichtigen:

### 1. Pflegeberatung nach §7a SGB XI

Ab 01. Januar 2009 haben Versicherte einen einklagbaren Individualanspruch auf Pflegeberatung, die auf das Fallmanagement ausgerichtet ist. Die durch das Gesetz im Einzelnen festgelegten Aufgaben der Pflegeberatung entsprechen den seit Jahren bekannten, steigenden aber nicht abgedeckten Beratungs- und Unterstützungsbedarf älterer Menschen. Deshalb müssen Pflegestützpunkte baldmöglichst ihre Arbeit aufnehmen können. Denn nur so wird der Rechtsanspruch einzulösen sein.

### 2. Qualitätsstandards

Pflegestützpunkte müssen vor allem folgende Qualitätsstandards erfüllen:

- a) Neutrale Trägerschaft;
- b) Neutrale Beratung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c) Information und Beratung, auch bei der „Pflegestufe 0“;
- d) Ganzheitliche Beratung, die auch als aufsuchende Beratung durchgeführt wird;
- e) Vernetzung mit Unterstützungsangeboten der Altenhilfe in den Kommunen und insbesondere im unmittelbaren Wohn- und Lebensbereich der Ratsuchenden (Quartierbezogenheit);
- f) Hohe zeitliche Präsenz;
- g) Einbindung aller relevanten bürgerschaftlichen Angebote sowie Selbsthilfeinitiativen;
- h) Professionelle Beratung auf Grund einer entsprechenden Aus-, Fort- und Weiterbildung der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater.

### **3. IAV-Stellen und Pflegestützpunkte**

Die jahrelange erfolgreiche Arbeit vieler IAV-Stellen kann jetzt unter den Bedingungen des SGB XI zielgerichtet und bedarfsgerecht so weiterentwickelt werden, dass die künftige Beratung den Anforderungen des § 7a, SGB XI gerecht wird.

Die Erfahrungen der IAV-Stellen weisen darauf hin, wie existenziell wichtig eine gesicherte und verlässliche Finanzierung durch die Beteiligten und die Mitverantwortung der Kommunen für ein qualifiziertes Beratungsangebot ist.

### **4. Flächendeckender Auf- und Ausbau**

Die Einführung von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg muss von Anfang an als flächendeckendes Beratungsangebot geplant und verwirklicht werden. Vor allem darf es zu keiner Unterversorgung und damit zu einer Benachteiligung des ländlichen Raumes kommen. Die kann vermieden werden, wenn für den ländlichen Raum vor allem eine aufsuchende Beratung entwickelt und garantiert wird.

### **5. Trägerschaft**

Aufgrund eines Kooperationsvertrages der beteiligten Kosten- und Leistungsträger muss der jeweiligen Kommune die eindeutige Verantwortlichkeit für die Steuerung des Pflegestützpunktes übertragen werden. Aus Sicht des Landesseniorenrats ist dies erforderlich,

- weil die Kommune am ehesten die Gewähr für eine neutrale Beratung bietet und
- Koordination und Vernetzung durch die Kommune am besten begleitet und unterstützt werden kann.

Der Landesseniorenrat sieht die erforderliche Neutralität bei einer Trägerschaft durch Institutionen, die sich im Wettbewerb befinden, gefährdet und kann deshalb weder den Pflegekassen noch den im Land zugelassenen und tätigen Pflegeeinrichtungen empfehlen, Träger eines Pflegestützpunktes zu werden.

### **6. Finanzierung**

Der Auf- und Ausbau der Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg erfordert eine ausreichende und verlässliche Finanzierung. Der Kooperationsvertrag muss dafür eine tragfähige Grundlage bieten.

Für die Inanspruchnahme der Pflegeberatung dürfen keine Kosten, z.B. Beratungsgebühren für die Beratungssuchenden entstehen.

### **7. Struktur und Organisation**

Pflegestützpunkte müssen

- leicht und mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein;
- über behindertengerechte Räumlichkeiten verfügen;

- direkte zwischenmenschliche Kommunikationsformen aufweisen und nicht vom „Anrufbeantworter“ bestimmt sein;
- die Öffnungszeiten nach den Beratungssuchenden ausrichten (Sprechstunden am Abend und am Samstag);
- zeitnahe Terminvergabe praktizieren (innerhalb einer Woche);
- aufgrund einer eindeutigen Aufgabengliederung und Aufgabenverteilung arbeiten;
- gewachsene Strukturen einbeziehen und
- ein landesweites Logo besitzen.

## 8. Einbindung, Beteiligung und Mitwirkung

In § 92c Abs. 1, SGB XI ist festgelegt, dass die Träger

- nach Möglichkeit Mitglieder von Selbsthilfegruppen und zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen in die Tätigkeit des Pflegestützpunktes einzubinden haben, und dass
- interessierte kirchliche und sonstige religiöse und gesellschaftliche Träger und Organisationen die Beteiligung an den Pflegestützpunkten ermöglicht werden soll.

Diese Einbindung und Beteiligung wird, unserer Meinung nach, zu der notwendigen Akzeptanz des Pflegestützpunktes in der Bürgerschaft und zu einer Mitverantwortung der Bürgerinnen und Bürger für „ihren“ Pflegestützpunkt führen.

Vertreterinnen und Vertreter der o. g. Gruppierungen und Organisationen könnten sich als Mitglieder eines Beirats am Aufbau und der Arbeit des Pflegestützpunktes beratend und begleitend beteiligen. Der Beirat sollte unter anderem über den Tätigkeitsbericht des Trägers, den Haushaltsentwurf und über den Rechnungsabschluss informiert werden.

Die örtlichen Seniorenvertretungen (Kreis-, Stadt- und Ortsseniorenräte) sind zu einer Mitarbeit in einem Beirat bereit.

## 9. Umsetzung

Der Landesseniorenrat bittet die Pflegekassen, die Kommunen und das Land Baden-Württemberg die gesetzlichen Vorgaben für die Pflegeberatung und die Pflegestützpunkte rasch und zügig umzusetzen.

Unsere Forderung lautet:

Bis 31.12.2009 sind auf der Grundlage abgeschlossener Kooperationsverträge die Rahmenbedingungen für die Organisation und Struktur der Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg zu schaffen. Außerdem sollen Angebote für die spezielle Aus-, Fort- und Weiterbildung der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater vorliegen.